

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Berner Bach-Chor ist ein gemischter Chor. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und hat seinen Sitz in Bern. Er führt Chorwerke von Barock bis Gegenwart auf.

Art. 2 Organisation

Organe des Berner Bach-Chors:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- d) Ressorts mit Kommissionen und Arbeitsgruppen
- e) Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 3 a) Generalversammlung

Art. 3.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das Begehren muss der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingereicht und begründet werden.

Art. 3.2 Der Vorstand verschickt die Einladung zur Generalversammlung mindestens 10 Tage vorher und legt ihr eine Traktandenliste bei. Die Mitglieder können dem Vorstand bis 20 Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge einreichen.

Art. 3.3 Die Präsidentin/Der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Die Sekretärin/Der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 3.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst; für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 3.5 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Dirigentin/des Dirigenten
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes

- Statutenänderungen
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Chores

Art. 4 **b) Vorstand**

Art. 4.1 Der Vorstand zählt mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder. Er besteht aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
- der Kassierin/dem Kassier
- der Sekretärin/dem Sekretär
- den Ressortverantwortlichen
- weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird seine Nachfolge an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geregelt. Der Gründer ist als Dirigent auf unbeschränkte Zeit gewählt.

Art. 4.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit nicht ausdrücklich die Generalversammlung dafür zuständig ist. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Die/der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Ueber die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 4.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Geschäftsführung
- Ernennung der Vizedirigentin/des Vizedirigenten, der Assistentinnen/Assistenten und der Stimmbildnerinnen/Stimmbildner
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 4.4 In Vereinsangelegenheiten sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt:

- Dirigentin/Dirigent
- Präsidentin/Präsident
- Kassierin/Kassier

Ist es erforderlich, so kann der Vorstand die Zeichnungsberechtigung auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

Art. 4.5 Die Dirigentin/Der Dirigent hat als musikalische Leiterin/musikalischer Leiter in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die künstlerische Hauptverantwortung. Sie/Er besitzt ein generelles Vetorecht in künstlerischen Belangen sowie bei Werk- und Solistenwahl.

Art. 5

d) Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand weist die Aufgaben der operativen Vereinsführung den einzelnen Ressorts zu. Die Ressortleitung obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Spezielle Aufgaben sind beispielsweise

- die Redaktion der CANTATE
- die musikalische Programmgestaltung (Musikkommission)
- die Werbung, das PR-Konzept, die Vermarktung des Vereins
- die Pflege der Ehren- und Passivmitglieder und die Betreuung der Donatoren
- die Revision der Statuten
- weitere Aufgaben.

Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit werden in der Regel durch die Ressortverantwortlichen im Vorstand vertreten. Der Vorstand kann auf Antrag der Ressortverantwortlichen einzelne Kommissionsmitglieder zur Mitberatung der Kommissionsgeschäfte zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben Antrags- aber kein Stimmrecht.

Art. 6

e) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt. Sie prüfen die Buchführung und den Kassenbestand und geben ihren Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit schriftlich an der Generalversammlung ab.

Art. 7

Mitglieder

Art. 7.1

Der Berner Bach-Chor besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern sowie Donatoren.

Sängerinnen und Sänger können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie beim Vorsingen die gesanglichen Voraussetzungen erfüllen sowie Leitbild, Statuten und Merkblatt anerkennen.

Die finanziellen Verpflichtungen der Aktivmitglieder sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 7.2

Der Austritt eines Aktivmitglieds muss schriftlich drei Monate im voraus an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 7.3

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, nicht aber deren Pflichten.

Art. 7.4

Rechte und Pflichten von Ehren und Passivmitgliedern sowie Donatoren sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 8 **Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Berner Bach-Chors setzen sich zusammen aus den

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Beiträgen der Donatoren
- Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand und von Privaten
- Einnahmenüberschüssen aus öffentlichen Aufführungen
- Zinserträgen

Art. 9 **Schlussbestimmungen**

Art. 9.1 Die Generalversammlung kann die Auflösung des Chores mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Aktivmitglieder beschliessen. Das verbleibende Vermögen wird einem Wohltätigkeitswerk zugesprochen.

Art. 9.2 Jedes Mitglied erhält diese Statuten mit den Anhängen 1 und 2 sowie Leitbild und Merkblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. September 1995 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, den 19. September 1995, revidiert 08.09.2009, 29. Juni 2010, 21. August 2012

BERNER BACH-CHOR

Catherine Kammermann
Präsidentin

Markus Rindlisbacher
Vizepräsident